

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1962

Ausgegeben am 7. Juni 1962

35. Stück

**143.** Bundesgesetz: Prämiensparförderungsgesetz.

**144.** Bundesgesetz: Veräußerung der bundeseigenen Geschäftsanteile der Firma „Neue Heimat“, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Klagenfurt, Paulinenstraße 11.

**145.** Bundesgesetz: Antidumpinggesetz.

**146.** Bundesgesetz: Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962.

**143.** Bundesgesetz vom 9. Mai 1962, betreffend das Prämiensparsparen und die Jugendbürgschaft (Prämiensparförderungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

### ABSCHNITT I.

#### Prämiensparsparen.

§ 1. (1) Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen prämiensparbegünstigt sparen wollen, haben mit einer Kreditunternehmung, die zur Entgegennahme von Spareinlagen berechtigt ist und am Prämiensparsparen teilnimmt, einen Prämiensparvertrag abzuschließen.

(2) Jeder Sparer darf jeweils nur auf Grund eines Prämiensparvertrages am Prämiensparsparen teilnehmen.

(3) Der Prämiensparvertrag hat auf den Namen des Prämiensparers zu lauten.

§ 2. (1) Der Prämiensparer hat im Prämiensparvertrag seine Absicht zu erklären,

- a) für die Dauer von fünf Jahren (Prämiensparzeit) in jedem Kalendervierteljahr ab Beginn des Prämiensparvertrages mindestens 150 S, höchstens aber 3000 S als Einlage auf sein bei der Kreditunternehmung zu errichtendes Prämiensparkonto einzuzahlen,

- b) während der Prämiensparzeit vom Prämiensparkonto keine Beträge abzuheben.

(2) Die Kreditunternehmung hat sich im Prämiensparvertrag zu verpflichten,

- a) die Einzahlungen des Sparerers mit dem für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist jeweils allgemein geltenden Zinsfuß, vom Beginn des vierten Jahres an aber mit einem um  $\frac{1}{2}\%$  höheren Zinsfuß zu verzinsen,

- b) nach Ablauf der Prämiensparzeit eine Sparprämie in Höhe der während dieser Zeit für die Spareinlage angefallenen Zinsen und Zinseszinsen zu gewähren.

§ 3. (1) Der Anspruch auf die Sparprämie ist verwirkt und der Prämiensparvertrag gilt als aufgelöst, wenn der Sparer nicht in jedem Kalendervierteljahr der Prämiensparzeit wenigstens 150 S auf das Prämiensparkonto eingezahlt oder wenn er während der Prämiensparzeit Beträge vom Prämiensparkonto abgehoben hat.

(2) Eine Verwirkung gemäß Abs. 1 tritt nicht ein, wenn ein Prämiensparer während der Zeit des ordentlichen Präsenzdienstes im Bundesheer den Mindestbetrag von 150 S im Kalendervierteljahr auf das Prämiensparkonto nicht einzahlt; diese Vergünstigung gilt bei einer Präsenzdienstzeit von neun Monaten für drei Kalendervierteljahre, bei einer Präsenzdienstzeit von zwölf Monaten für vier Kalendervierteljahre und bei einer Präsenzdienstzeit von fünfzehn Monaten für fünf Kalendervierteljahre. Näheres kann in den gemäß § 4 Abs. 2 abzuschließenden Verträgen geregelt werden.

(3) Mehr als 3000 S darf in einem Kalendervierteljahr auf ein Prämiensparkonto nicht eingezahlt werden.

§ 4. (1) Der Bund vergütet den Kreditunternehmungen die Hälfte der von ihnen geleisteten Sparprämien.

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, zu diesem Zweck mit den Kreditunternehmungen, die zur Entgegennahme von Spareinlagen berechtigt sind, oder mit deren Verbänden Verträge abzuschließen, durch die die Teilnahme der Kreditunternehmungen am Prämiensparsparen geregelt wird.

§ 5. Der Bund leistet die auf ihn entfallenden Beiträge auf Grund der Abrechnungen der Kreditunternehmungen. Das Nähere über die Erstel-

lung der Abrechnung, ihre Überprüfung und über die Fälligkeit der Bundesbeiträge wird in den in § 4 Abs. 2 vorgesehenen Verträgen geregelt.

§ 6. (1) Die Prämienspareinlagen sind von den Kreditunternehmungen auf besonderen Konten (Prämiensparkonten) zu führen. Die hierüber auszugebenden Sparbücher sind als Prämiensparbücher besonders zu kennzeichnen.

(2) Die Verbände der Kreditunternehmungen haben dem Bundesministerium für Finanzen bis zum 28. Feber jedes Jahres für ihren Bereich die Zahl der im abgelaufenen Jahr eröffneten und der am Jahresende bestehenden Sparkonten, den gesamten Stand der Prämiensparguthaben, die bei ihren Mitgliedsunternehmungen auf Grund von Prämiensparverträgen am Ende des vorangegangenen Kalenderjahres bestanden haben, sowie die Höhe der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Zinsen bekanntzugeben.

#### ABSCHNITT II.

##### Bundebürgschaft für Kredite an Jugendsparer (Jugendbürgschaft).

§ 7. (1) Gewährt eine Kreditunternehmung nach Ablauf der Prämiensparzeit (§ 2 Abs. 1 lit. a) einem Sparer, der die Voraussetzungen für die Sparprämie erfüllt und am Ende der Prämiensparzeit das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, einen Kredit, so kann der Bund dafür die Ausfallbürgschaft übernehmen, wenn der Kredit die Summe der angesparten Beträge samt Zinsen, Zinseszinsen und Sparprämie und, sofern der Kredit nachweislich zur Wohnraumbeschaffung dient, den Höchstbetrag von 50.000 S, in anderen Fällen den Höchstbetrag von 30.000 S nicht übersteigt (Jugendbürgschaft).

(2) Die Laufzeit eines bundesverbürgten Kredites von mehr als 30.000 S für Wohnraumbeschaffung darf zehn Jahre, die Laufzeit der sonstigen bundesverbürgten Kredite darf fünf Jahre nicht übersteigen. Im übrigen können die Kreditbedingungen für bundesverbürgte Kredite in den in § 4 Abs. 2 vorgesehenen Verträgen geregelt werden.

(3) Die Jugendbürgschaft gemäß Abs. 1 ist auf 60 v. H. der uneinbringlichen Kreditsumme ohne Nebenkosten beschränkt.

§ 8. Der Bund kann eine Jugendbürgschaft gemäß § 7 auch für einen Kredit übernehmen, der einem verheirateten Sparer, der das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, vor Ablauf der Prämiensparzeit unter Auflösung des Prämiensparvertrages gewährt wird, wenn der Sparer wenigstens durch drei Sparjahre den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 lit. a und b entsprochen hat und wenn er den Kredit gemeinsam mit dem anderen Ehepartner als Solidarschuldner aufnimmt.

#### ABSCHNITT III.

##### Schlußbestimmungen.

§ 9. Sparprämien gemäß § 2 Abs. 2 lit. b sind von der Einkommensteuer befreit.

§ 10. Die unmittelbar auf Grund dieses Bundesgesetzes veranlaßten Schriften und Rechtsgeschäfte sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

§ 11. Die Kreditunternehmungen haben dem Bund oder seinen Beauftragten jederzeit Einsicht in die Unterlagen, betreffend die Prämiensparkonten und die bundesverbürgten Kredite gemäß § 7 Abs. 1, zu gewähren.

§ 12. Wer bei Abschluß eines Prämiensparvertrages oder zur Erlangung einer Sparprämie oder einer Bundebürgschaft für Kredite gemäß § 7 Abs. 1 unrichtige Angaben macht, begeht, sofern die Tat nicht gerichtlich strafbar ist, eine Verwaltungsübertretung und wird mit Geld bis zu 30.000 S bestraft.

§ 13. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Schärf	
Gorbach		Klaus

**144. Bundesgesetz vom 23. Mai 1962, betreffend Veräußerung der bundeseigenen Geschäftsanteile der Firma „Neue Heimat“, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Klagenfurt, Paulinenstraße 11.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, die bundeseigenen Geschäftsanteile der Firma „Neue Heimat“, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Klagenfurt, Paulinenstraße 11, zu veräußern.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Schärf	
Gorbach		Klaus

**145. Bundesgesetz vom 23. Mai 1962 gegen Schädigungen der inländischen Wirtschaft durch Einfuhr von Waren zu wirtschaftlich nicht gerechtfertigten Preisen (Antidumpinggesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Zum Zweck der Verhinderung eines Dumpings (§ 3) kann die Bundesregierung, wenn durch die Einfuhr von Waren eine bedeutende Schädigung der österreichischen Gesamtproduk-

tion gleicher oder gleichartiger Waren oder eines bedeutenden Teiles derselben verursacht wird oder droht, eine Liste jener Waren durch Verordnung kundmachen, bei welchen die Gefahr eines Dumpings im Sinne des § 3 besteht.

(2) Die Verordnung gemäß Abs. 1 ist auf höchstens ein Jahr zu befristen.

§ 2. Für Waren, die in der Liste der dumpinggefährdeten Waren (§ 1 Abs. 1) enthalten und Gegenstand eines Dumpings (§ 3) sind, ist ein Antidumpingzoll in der Höhe der Dumpingspanne (§ 5) einzuheben.

§ 3. Dumping im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor,

- a) wenn eingeführte Waren zu einem geringeren als ihrem normalen Wert auf den österreichischen Markt gebracht werden;
- b) wenn für eingeführte Waren im Ursprungs- oder Herkunftsland für die Gewinnung, Herstellung oder Ausfuhr unmittelbar oder mittelbar eine Prämie oder Subvention gewährt wird.

§ 4. (1) Eine Ware gilt dann gemäß § 3 lit. a als zu einem geringeren als dem normalen Wert auf den österreichischen Markt gebracht, wenn ihr Preis, frei österreichische Grenze, unverzollt, oder der Verkaufspreis des Importeurs, abzüglich der Eingangsabgaben, der inländischen Nebenkosten und der branchenüblichen Handelsspanne sowie abzüglich nachträglich gewährter außergewöhnlicher Preisnachlässe im Sinn des § 8 des Wertzollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 60,

- a) um mindestens 8 v. H. niedriger ist als der Welthandelspreis bei Waren, die der börsenmäßigen Notierung unterliegen,
- b) oder, sofern es sich um Waren handelt, für die ein Welthandelspreis börsenmäßig nicht notiert wird, um mindestens 20 v. H. niedriger ist als der vergleichbare Preis für eine gleiche oder gleichartige Ware im Herkunftsland im Falle des Verkaufes zur dortigen Verwendung
- c) oder, bei Fehlen der in lit. a und b angeführten Preise, um mindestens 20 v. H. niedriger ist als
  - i) der höchste vergleichbare Preis für eine gleiche oder gleichartige Ware im Herkunftsland im Falle des Verkaufes zur laufenden Ausfuhr nach irgendeinem dritten Land oder
  - ii) die Herstellungskosten der Ware im Ursprungsland, zuzüglich einer angemessenen Spanne für Verkaufskosten und Gewinn.

(2) Vergleichbar im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind nur Preise, die im gewöhnlichen Handelsverkehr zwischen voneinander unabhängigen Verkäufern und Käufern zustande kommen (freier Wettbewerbspreis).

(3) An die Stelle des Verkaufspreises des Importeurs tritt im Abs. 1, wenn die eingeführte Ware vom Importeur nicht zu einem freien Wettbewerbspreis verkauft wird, der Verkaufspreis desjenigen, der die Ware im Zollgebiet als erster Verkäufer zu einem freien Wettbewerbspreis absetzt.

(4) Die Bundesregierung kann im Hinblick auf die Lage des betroffenen Wirtschaftszweiges oder aus sozialen Gründen die im Abs. 1 genannten Hundertsätze für bestimmte Waren durch Verordnung um höchstens die Hälfte ihres Ausmaßes herabsetzen oder erhöhen.

§ 5. (1) Dumpingspanne ist im Falle des § 3 lit. a der Unterschiedsbetrag zwischen den gemäß § 4 zu vergleichenden Preisen. Im Falle des § 3 lit. b ist Dumpingspanne der Betrag der gewährten Prämie oder Subvention.

(2) Bei Ermittlung der Dumpingspanne sind die Unterschiede in den Verkaufsbedingungen, in der Handelsstufe, in der Besteuerung und in anderen die Vergleichbarkeit der Preise betreffenden Belangen zu berücksichtigen.

(3) Bei Ermittlung der Dumpingspanne haben Preisunterschiede außer Betracht zu bleiben, die sich daraus ergeben, daß im Ursprungs- oder Herkunftsland der eingeführten Ware Eingangsabgaben oder indirekte Steuern, denen gleiche Waren beim Absatz auf dem dortigen Markt unterliegen, beim Export nicht erhoben oder mit einem ihre Einhebung nicht übersteigenden Betrag erstattet worden sind; dies gilt auch für die Erstattung der Vorbelastung der Waren durch die bezeichneten Abgaben.

§ 6. (1) Zum Zweck der Verhinderung von Niedrigpreiseinfuhren kann die Bundesregierung durch Verordnung

- a) eine Liste jener Waren kundmachen, bei welchen die Gefahr von Niedrigpreiseinfuhren (§ 7) besteht;
- b) die Einfuhr solcher Waren von der Vorlage von Ursprungszeugnissen abhängig machen.

(2) Verordnungen gemäß Abs. 1 lit. a und b sind auf höchstens ein Jahr zu befristen.

(3) Voraussetzung für die Erlassung der Verordnung gemäß Abs. 1 lit. a ist die Einfuhr von Waren zu außergewöhnlich niedrigen Preisen, sofern diese geeignet ist, eine bedeutende Schädigung der österreichischen Gesamtproduktion gleicher oder gleichartiger Waren oder eines bedeutenden Teiles derselben oder ernste soziale Rückschläge zu verursachen.

§ 7. (1) Eine Niedrigpreiseinfuhr im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn der Einfuhrpreis einer Ware (§ 4 Abs. 1 beziehungsweise Abs. 3) um mehr als 20 v. H. niedriger ist als der Durchschnitt der feststellbaren Preise für gleiche oder gleichartige Waren, die in Ländern mit angemessenem Lohnniveau hergestellt und dort auf den Markt gebracht werden.

(2) Die Bundesregierung kann im Hinblick auf die Lage des betroffenen Wirtschaftszweiges oder aus sozialen Gründen den im Abs. 1 genannten Hundertsatz für bestimmte Waren durch Verordnung um höchstens die Hälfte seines Ausmaßes herabsetzen oder erhöhen.

§ 8. (1) Für Waren, die in der Liste gemäß § 6 Abs. 1 lit. a enthalten und Gegenstand einer Niedrigpreiseinfuhr sind, ist ein Ausgleichszoll in Höhe der Ausgleichsspanne einzuheben.

(2) Ausgleichsspanne ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Einfuhrpreis (§ 4 Abs. 1 beziehungsweise Abs. 3) und dem um den Hundertsatz gemäß § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 verminderten Durchschnitt der feststellbaren Preise für gleiche oder gleichartige Waren, die in Ländern mit angemessenem Lohnniveau hergestellt und dort auf den Markt gebracht werden. § 5 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

§ 9. (1) Sofern das starke Ansteigen der Einfuhr von Waren, die in einer Verordnung gemäß § 6 Abs. 1 lit. a enthalten sind, die inländische Erzeugung ernsthaft gefährdet oder zu gefährden droht, kann die Bundesregierung nach Befassung des Beirates (§ 10) die Einfuhr solcher Waren durch Verordnung von der Erteilung einer Einfuhrlizenz abhängig machen.

(2) Die Erteilung der Einfuhrlizenz kann nur unter der Voraussetzung abgelehnt werden, daß eine Niedrigpreiseinfuhr im Sinne des § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 vorliegt. Die Erteilung der Einfuhrlizenz kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 10. Beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau wird ein Beirat errichtet; ihm sind alle Angelegenheiten zur Begutachtung vorzulegen, die zu einer Verordnung der Bundesregierung gemäß § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 4, § 6 Abs. 1 lit. a oder b oder § 7 Abs. 2 Anlaß geben können. Der Beirat beschließt seine Geschäftsordnung, die von der Bundesregierung zu genehmigen ist, mit Zweidrittelmehrheit.

§ 11. (1) Mitglieder des Beirates sind:

1. je ein Vertreter der Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau, für Finanzen, für soziale Verwaltung und für Auswärtige Angelegenheiten;

2. je ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.

(2) Betrifft die Tätigkeit des Beirates Angelegenheiten des Landwirtschafts- oder des Ernährungssektors, so ist zusätzlich zu den Vertretern der in Punkt 1 genannten Bundesministerien je ein Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministeriums für Inneres beizuziehen. Betrifft

die Tätigkeit des Beirates Angelegenheiten, die unter anderem das Produktionsgebiet der verstaatlichten Industrie betreffen, so ist auch ein Vertreter des Bundeskanzleramtes — Verstaatlichte Unternehmungen beizuziehen.

(3) Die Mitglieder des Beirates und alle Personen, die an den Sitzungen des Beirates teilnehmen, sind verpflichtet, über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse strengste Verschwiegenheit zu bewahren. Für Verletzungen der Geheimhaltungspflicht finden die Bestimmungen der §§ 251 und 252 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, Anwendung.

§ 12. Den Vorsitz im Beirat führt der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, der sich durch einen Beamten seines Ministeriums vertreten lassen kann. Die Geschäfte des Beirates werden vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau geführt.

§ 13. (1) Der Beirat hat vor Erlassung einer Verordnung der Bundesregierung gemäß § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 4, § 6 Abs. 1 lit. a oder b oder § 7 Abs. 2 ein Gutachten zu erstatten. Das Gutachten ist der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(2) Das Gutachten hat die Feststellung zu enthalten, ob die in § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 4, § 6 Abs. 3 oder § 7 Abs. 2 genannten Voraussetzungen für die Erlassung der Verordnung der Bundesregierung gegeben sind. Das Gutachten ist zu begründen.

(3) In der Begründung sind insbesondere anzuführen:

- die gesamtwirtschaftliche Bedeutung des bedrohten Wirtschaftszweiges,
- die Zahl der gefährdeten Arbeitsplätze,
- die Qualität und Wettbewerbsfähigkeit des ausländischen Produktes,
- die Höhe der laufenden österreichischen Exportpreise für gleiche oder gleichartige Waren,
- sonstige für die Beurteilung von Dumpingexporten bedeutsame Tatsachen.

(4) Das Gutachten des Beirates beruht auf der einfachen Stimmenmehrheit; die überstimmten Mitglieder können die Aufnahme einer gesonderten Niederschrift über ihre Auffassung im Anhang an das Gutachten verlangen.

§ 14. (1) Kommen anlässlich der Abfertigung einer Ware zum freien Verkehr, der Zollabrechnung für eine im Eingang vorgemerkte Ware oder der Vorschreibung einer kraft Gesetzes hinsichtlich einer Ware entstandenen Zollschuld oder binnen einem Jahr nach diesen Zeitpunkten hinsichtlich einer Ware, die im Zeitpunkt der Einfuhr in einer Liste gemäß § 1 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1 lit. a enthalten war, Umstände hervor, die die begründete Vermutung eines Dumpings

oder einer Niedrigpreiseinfuhr ergeben, hat das Bundesministerium für Finanzen unverzüglich Erhebungen einzuleiten, um festzustellen, ob der Fall eines Dumpings oder einer Niedrigpreiseinfuhr vorliegt. Die Einleitung dieser Erhebungen ist dem Warenempfänger im Sinne der Zollvorschriften mitzuteilen.

(2) Können für die Entscheidung bedeutsame Umstände nicht erhoben werden, weil im Ausland vorzunehmende Ermittlungen von den ausländischen Behörden nicht gestattet wurden oder weil der ausländische Erzeuger oder Lieferer der Waren oder der im Abs. 1 genannte Warenempfänger die Einsichtnahme in Beweismittel oder deren Vorlage oder die Erteilung von Auskünften verweigert hat, so kann die Behörde in freier Beweiswürdigung den Tatbestand vermuten, der die Antidumping- oder Ausgleichszollschuld begründet oder die höhere Abgabenschuld zur Folge hat.

(3) Sofern die Erhebungen ergeben, daß ein Dumping oder eine Niedrigpreiseinfuhr nicht vorliegt, hat das Bundesministerium für Finanzen den im Abs. 1 genannten Warenempfänger von der Einstellung des Verfahrens zu verständigen. Sofern die Erhebungen ergeben, daß ein Dumping oder eine Niedrigpreiseinfuhr vorliegt, hat das Bundesministerium für Finanzen das zuständige Zollamt hievon unter Bekanntgabe der Höhe der Dumping- oder Ausgleichsspanne zu benachrichtigen.

(4) Das Zollamt hat unter Zugrundelegung der in der Benachrichtigung des Bundesministeriums für Finanzen enthaltenen Angaben den Antidumping- oder Ausgleichszoll und die darauf entfallende Ausgleichsteuer mit Bescheid festzusetzen. Der Bescheid ist an den im Abs. 1 genannten Warenempfänger zu richten.

(5) Das Bundesministerium für Finanzen hat den Beirat (§ 10) über den Sachverhalt der Ermittlungsverfahren gemäß Abs. 1 und über deren Ergebnisse halbjährlich zu unterrichten.

§ 15. (1) Soweit sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, finden hinsichtlich der Antidumping- und Ausgleichszölle die für Eingangsabgaben geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, Anwendung.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften bestehende Anzeige-, Offenlegungs- und Wahrheitspflichten sind, soweit sie Tatsachen betreffen, die auch für die Frage des Vorliegens eines Dumpings oder einer Niedrigpreiseinfuhr bedeutsam sind, auch für die Zwecke dieses Bundesgesetzes zu erfüllen.

§ 16. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten nur für Waren, deren Einfuhr Beschränkungen im Sinne des Außenhandelsgesetzes nicht unterliegt oder für die Einfuhrbewilligungen auf Antrag automatisch erteilt werden, sowie für

Waren, für die autonome oder vertragliche Einfuhrkontingente bestehen.

§ 17. Für die Dauer der Gültigkeit dieses Bundesgesetzes tritt § 4 des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl. Nr. 74, außer Wirksamkeit.

§ 18. Dieses Bundesgesetz verliert am 31. Dezember 1964 seine Wirksamkeit.

§ 19. Verordnungen gemäß diesem Bundesgesetz sind im Amtlichen Teil der „Wiener Zeitung“ zu verlautbaren und treten am Tag nach ihrer Verlautbarung in Wirksamkeit.

§ 20. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit in diesem Bundesgesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut; betrifft die Vollziehung Waren, bezüglich deren für die Regelung des Warenverkehrs mit dem Ausland auch andere Bundesministerien als das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zuständig sind, ist auch mit diesen das Einvernehmen herzustellen.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 2, 8 Abs. 1, 14, 15 und 17 ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Schärf			
Gorbach	Pittermann	Afritsch	Broda
Drimmel	Proksch	Klaus	Hartmann
Bock	Schleinker		Kreisky

**146. Bundesgesetz vom 23. Mai 1962 über die Gewährung von Zulagen an Besitzer von Tapferkeitsmedaillen sowie an Personen, denen der Anspruch auf diese Auszeichnungen bestätigt wurde (Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Personen, denen

- a) bis einschließlich 30. November 1918 die goldene Tapferkeitsmedaille oder die silberne Tapferkeitsmedaille 1. oder 2. Klasse verliehen oder
- b) bis einschließlich 31. Dezember 1922 der Anspruch auf die unter lit. a genannten Auszeichnungen vom ehemaligen Staatsamt für Heerwesen oder vom ehemaligen Militärliquidierungsamt bestätigt wurde,

haben, sofern sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Anspruch auf Zulagen für jede verliehene Medaille (lit. a) sowie für jeden bestätigten Auszeichnungsanspruch (lit. b).

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen haben keinen Anspruch auf Zulagen, wenn sie wegen eines Verbrechens zur Strafe des schweren Kerkers rechtskräftig verurteilt worden sind, es sei denn, daß die Verurteilung getilgt worden ist oder die Rechtsfolgen endgültig nachgesehen sind.

(3) Auf Personen, die außer der österreichischen Staatsbürgerschaft die Staatsbürgerschaft eines Staates besitzen, der ihnen für die im Abs. 1 lit. a genannten Auszeichnungen Zulagen gewährt, finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nur dann Anwendung, wenn diese Personen ihren Wohnsitz im Inland haben und auf die vom fremden Staat gewährten Zulagen verzichten.

§ 2. Die Zulagen gebühren monatlich ab 1. Juli 1962. Die Höhe der Zulagen beträgt

- a) für die goldene Tapferkeitsmedaille. 100 S,
- b) für die silberne Tapferkeitsmedaille
  - 1. Klasse ..... 50 S,
  - c) für die silberne Tapferkeitsmedaille
    - 2. Klasse ..... 25 S.

§ 3. (1) Die Zulagen sind auf Antrag zu gewähren.

(2) Personen mit dem Wohnsitz im Inland haben den Antrag binnen vier Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beim Bundesministerium für Landesverteidigung, Personen mit dem Wohnsitz im Ausland innerhalb der genannten Frist bei der nach ihrem Wohnsitz zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde einzubringen. Hierbei ist die Verleihung der Tapferkeitsmedaille glaubhaft zu machen. Nach § 1 Abs. 1 lit. b anspruchsberechtigte Personen haben an Stelle der Verleihung der Tapferkeitsmedaille die Ausstellung der Bestätigung über den Anspruch auf Auszeichnung glaubhaft zu machen.

(3) Gegen die Versäumung der in Abs. 2 angeführten Frist ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten. Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen einer Woche nach Aufhören des Hindernisses gestellt werden.

(4) Über die Anträge gemäß Abs. 2 und 3 entscheidet das Bundesministerium für Landesverteidigung.

§ 4. Die durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Eingaben, Beilagen und Zeugnisse sind von den Stempelgebühren befreit.

§ 5. (1) Die Zulagen nach diesem Bundesgesetz sind der Exekution gänzlich entzogen.

(2) Sofern Leistungen nach anderen Bundesgesetzen von der Höhe des Einkommens des Berechtigten abhängig oder auf die Leistungen Bezüge aus öffentlichen Mitteln anzurechnen sind, bleiben die Zulagen nach diesem Bundesgesetz bei der Ermittlung der Höhe des Einkommens und bei der Festsetzung der Leistungen außer Betracht.

§ 6. (1) Der Anspruch auf die Zulagen erlischt:

- a) wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Voraussetzungen, unter denen die Zulagen

gewährt wurden, im Zeitpunkt der Gewährung nicht gegeben waren,

b) wenn der Anspruchsberechtigte die österreichische Staatsbürgerschaft verliert,

c) wenn der Anspruchsberechtigte wegen eines Verbrechens zur Strafe des schweren Kerkers rechtskräftig verurteilt wird. Wird die Verurteilung getilgt oder werden die Rechtsfolgen endgültig nachgesehen, so lebt der Anspruch mit dem auf den Zeitpunkt der Tilgung oder der Nachsicht der Rechtsfolgen nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn dieser Zeitpunkt auf einen Monatsersten fällt, mit diesem Tage wieder auf.

(2) Auf die Zulagen kann jederzeit verzichtet werden. Der Verzicht kann widerrufen werden; dem Widerruf kommt keine rückwirkende Kraft zu.

§ 7. Die Zulagen sind halbjährlich im vorhinein, und zwar in den Monaten Jänner und Juli jedes Jahres, auszuzahlen.

§ 8. Der durch dieses Bundesgesetz erforderliche Mehraufwand für das Jahr 1962 in der Höhe von 1,940.000 Schilling ist bei Kapitel 23 Titel 2 § 3 zu verrechnen und durch Einsparungen bei Kapitel 23 Titel 2 § 4 zu bedecken.

§ 9. (1) Über Anträge, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes fristgemäß nach den Bestimmungen des Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetzes 1958, BGBl. Nr. 53, eingebracht wurden, ist, sofern über sie bescheidmäßig noch nicht erkannt worden ist, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit der Maßgabe zu entscheiden, daß die Zulagen, soweit sie nach den Bestimmungen des Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetzes 1958 gebührt hätten, rückwirkend ab 1. Jänner 1958 zu gewähren sind.

(2) Bescheide, mit denen auf Grund des Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetzes 1958 Zulagen gewährt worden sind, gelten als auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen.

§ 10. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1962 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1958, BGBl. Nr. 53, außer Kraft.

§ 11. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 4 das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung, hinsichtlich des § 5 Abs. 1 das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung, im übrigen das Bundesministerium für Landesverteidigung beauftragt.

Schärf

Gorbach Schleinzer Klaus Broda